

# Taxordnung 2024

ab 1. Januar 2024

## Pensionstaxen

### **Wohnzentrum Haus 8**

#### **Einzelzimmer**

Zimmer Nr. 102, 105 -113, 202, 205 - 213, 302, 305 - 313	pro Tag Fr. 129.00
Zimmer Nr. 103, 104, 203, 204, 402, 405 - 413, 502, 505 - 513, 602, 605 - 613	pro Tag Fr. 124.00
Zimmer Nr. 303, 304, 403, 404, 503, 504	pro Tag Fr. 118.00

#### **2-Zimmer-Wohnung** bei Benützung durch 1 Person

Wohnungen Nr. 101, 201, 301	pro Tag Fr. 165.00
Wohnungen Nr. 401, 501, 603	pro Tag Fr. 160.00
Wohnung Nr. 601	pro Tag Fr. 149.00

### **Pflegezentrum Haus 8a**

<b>Einzelzimmer</b>	pro Tag Fr. 134.00
---------------------	--------------------

#### **2-Zimmer-Wohnungen** bei Benützung durch 1 Person

Wohnung Nr. E 83	pro Tag Fr. 165.00
Wohnung Nr. E 81	pro Tag Fr. 175.00

#### **2-Zimmer-Wohnung Nr. E 81** bei Benützung durch 2 Personen

Wohnung Nr. E 81 (pro Person)	pro Tag Fr. 124.00
-------------------------------	--------------------

### **In den Pensionstaxen sind inbegriffen:**

#### Hotellerie:

Unterkunft, Vollpension, Besorgung der persönlichen Wäsche (durchschnittlicher Aufwand), Reinigung des Zimmers (durchschnittlicher Aufwand), Strom, Heizung, Kalt- und Warmwasser, Kostenanteil der allgemeinen Infrastruktur- und Strukturkosten

## KVG-pflichtige Leistungen (Pflegekosten) nach RUG-Pflegestufen

Die Pflegekosten richten sich nach dem Krankenversicherungsgesetz und den Vorgaben des DGS (Departement für Gesundheit und Soziales).

Die Einstufung erfolgt 14 Tage nach Eintritt und wird regelmässig nach 6 Monaten überprüft. Bei signifikanten Änderungen erfolgt eine Neueinstufung.

Pflege- stufen	KVG-pflichtige Leistungen (Pflegekosten) nach RAI/RUG-Pflegestufen (gemäss Krankenversicherungsgesetz und Festlegung durch das Departement für Gesundheit und Soziales Aargau)			Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen
	Beitrag an Pflegekosten <b>Krankenkasse</b>	Beitrag an Pflegekosten <b>öffentliche Hand</b>	Beitrag an Pflegekosten <b>Anteil Bewohner pro Tag</b>	Gültig für alle Eintritte ab 01.01.2017 <b>Bewohner pro Tag</b>
<b>1</b>	Fr 9.60	Fr 0.00	Fr 2.80	Fr 44.00
<b>2</b>	Fr 19.20	Fr 0.00	Fr 17.90	Fr 44.00
<b>3</b>	Fr 28.80	Fr 10.00	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>4</b>	Fr 38.40	Fr 25.10	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>5</b>	Fr 48.00	Fr 40.20	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>6</b>	Fr 57.60	Fr 55.30	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>7</b>	Fr 67.20	Fr 70.40	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>8</b>	Fr 76.80	Fr 85.50	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>9</b>	Fr 86.40	Fr 100.60	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>10</b>	Fr 96.00	Fr 115.70	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>11</b>	Fr 105.60	Fr 130.80	Fr 23.00	Fr 44.00
<b>12</b>	Fr 115.20	Fr 145.90	Fr 23.00	Fr 44.00

(Beitrag der KK o. Gewähr)

## Nicht KVG- pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

- Die Nicht-KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen werden pauschal verrechnet. Sie umfassen Kosten für Hilfe- und Betreuungsleistungen, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig sind, aber keine KVG-Leistungen darstellen. Eingeschlossen sind auch Leistungen und Massnahmen, die zur Förderung der physischen, psychischen, spirituellen und sozialen Fähigkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner beitragen.
- Sicherheitsbereitschaft Tag und Nacht
- Seelsorge / Aktivierung / Beschäftigung / organisierte Freizeit: Turnen, Handarbeiten, Werken, Singen, Gedächtnistraining, Lotto, Jassen, Kochen, sämtliche Aktivitäten gemäss Programm sowie alle Veranstaltungen, welche im Bifang angeboten werden.

## Medizinische Nebenleistungen zulasten Krankenversicherer

Medizinische Nebenleistungen wie Medikamente gemäss Spezialitätenliste, Mittel und Gegenstände der Kategorie B, Mittel und Gegenstände der Kategorie C (ab 1. Oktober 2022), werden durch die Krankenversicherer nach den geltenden Tarifen und Taxen vergütet und durch die Pflegeinstitution direkt dem Krankenversicherer in Rechnung gestellt. Medikamente, die nicht auf der Spezialitätenliste aufgeführt sind, können dem Bewohnenden in Rechnung gestellt werden.

Deckt der vom Bund festgelegte Höchstvergütungspreis für die Mittel und Gegenstände (Kategorie B) die Kosten des Pflegeheimes nicht, kann die Pflegeinstitution, die nicht gedeckten Kosten dem Bewohnenden verrechnen. Pflegematerial, welches auf der nationalen Liste der Mittel und Gegenstände aufgeführt ist, wird durch die öffentliche Hand im Rahmen der Finanzierung der Pflegeleistungen abgegolten.

Arztleistungen, medizinische Analysen sowie kassenpflichtige Therapien werden direkt mit dem Patienten oder dessen Krankenversicherung abgerechnet.

### **Zusatzleistungen**

Zusatzleistungen werden gemäss dem Anhang «Zusatzleistungen» verrechnet.

### **Austritt durch Kündigung oder Todesfall**

Bei einem Austritt durch Kündigung beträgt die Kündigungsfrist 1 Monat.

Bei einem Austritt infolge Todesfall wird ab Folgetag eine Pauschale (Pensionstaxe abzüglich Fr. 10.00) weiterbelastet. Ab dem Tag, an welchem die Schlüsselrückgabe erfolgt, wird die Pauschale während 14 Tagen weiterbelastet. Kann das Zimmer vorher neu belegt werden, werden selbstverständlich nur die effektiven Leer-Tage fakturiert.

### **Akontozahlung (Depot)**

Mit dem Eintritt wird standardisiert eine Akontozahlung in der Höhe von CHF 5'000.00 in Rechnung gestellt. Die Akontozahlung (Depot) wird nicht verzinst. Bei Vorliegen einer subsidiären Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde wird auf das Depot verzichtet.

Nach Beendigung des Pensionsvertrages wird die Akontozahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Verpflichtungen dem Bewohner, dem von ihm bezeichneten Vertreter oder den gesetzlichen Erben zurückerstattet.

Weitere Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung: Herr Marcel Lanz / Frau Regina Grüninger  
Tel. 056 618 73 00

Tarifänderungen bleiben vorbehalten.

***Vorstandsbeschluss des Vereins Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen vom 1. November 2023  
und Regierungsratsbeschluss von Ende September 2023***

# Zusatzleistungen

Zimmerreservation bis zum Eintritt	Pensionspreis abzüglich	Fr. 10.00
Abzug bei Spitalaufenthalt	ab Folgetag	Fr. 10.00
Abzug bei Ferien	ab 4. Tag	Fr. 10.00
Eintrittspauschale	pauschal	Fr. 180.00
Fernsehgebühr Kabelanschluss	pro Monat	Fr. 23.00
Telefon Anschlussgebühr/Benützungsg Gebühr	pro Monat	Fr. 20.00
Telefongespräche Ausland/Servicenummern		nach Aufwand
Internetanschlussgebühr/Benützungsg Gebühr	pro Monat	Fr. 10.00
Haftpflichtversicherung	pro Monat	Fr. 3.00
Zimmerservice für Mahlzeiten	pro Mahlzeit	Fr. 5.00
Zimmerservice für Getränke	pro Service	Fr. 2.00
Miete Parkplatz	pro Monat	Fr. 60.00
Funk-Notruf	pro Monat	Fr. 20.00
Coiffeure		nach Aufwand
Fusspflege durch Podologin		nach Aufwand
Versorgung im Todesfall	pauschal	Fr. 360.00
Zimmerendreinigung 1-Zimmer	pauschal	Fr. 450.00
Wohnungsendreinigung 2-Zimmer	pauschal	Fr. 650.00
Zimmerreinigung bei internem Wechsel	pauschal	Fr. 200.00
Räumung des Zimmers	pro Std.	Fr. 60.00
Entsorgungsgebühren		nach Aufwand
Zusatzleistungen Techn. Dienst > 15 Min.	pro Std.	Fr. 60.00
Mithilfe beim Umzug	pro Std.	Fr. 60.00
Reparaturen von persönlichem Eigentum	pro Std.	Fr. 60.00
Begleitung zum Arzt/Spital/Besorgungen	pro Std.	Fr. 80.00
Mehrkosten Reinigung/Lingerie	pro Std.	Fr. 60.00
Wäsche kennzeichnen	pro Stk.	Fr. 1.00
Personentransport	pro km	Fr. 1.00
Selbstverschuldeter Sachschaden		nach Aufwand

Weitere ausserordentliche Aufwendungen werden nach Aufwand verrechnet.

**Vorstandsbeschluss des Vereins Bifang Wohn- und Pflegezentrum Wohlen vom 1. November 2023**